



### **Benachrichtigung über die Präzisierung der Denkmalausweisung für den Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz**

**mit Neuausweisung von Denkmalbereichen  
für die Ortskerne Jonitz, Naundorf (beide Waldersee),  
Mildensee und Großkühnau sowie der Neuausweisung  
eines Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau**

Gemäß der §§ 2 und 18 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21.10.1991 (GVBl. LSA S. 368 ber. 1992 S. 310), zuletzt geändert am 20.12.2005 durch das dritte Investitionserleichterungsgesetz (GVBl. LSA S. 769), wird mitgeteilt, dass das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) die fachliche Untersetzung der Denkmalausweisung für den Denkmalbereich Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz vorgenommen hat.

Weiterhin hat das LDA die Ortskerne Jonitz, Naundorf (beide Waldersee), Mildensee und Großkühnau sowie die Ortslage Mosigkau als Denkmalbereiche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA neu ausgewiesen. Die Eintragung in das Denkmalverzeichnis ist erfolgt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt ist gem. §§ 5 Abs. 2 Nr.1, 2 sowie 18 Abs. 1 DenkmSchG LSA für die Erfassung, Erforschung und Dokumentation der Kulturdenkmale sowie die Führung der nachrichtlichen Denkmalverzeichnisse zuständig.

Gemäß § 18 Abs. 2 DenkmSchG LSA ist die untere Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den Eigentümern, Besitzern oder Verfügungsberechtigten die Eintragung in das Denkmalverzeichnis mitzuteilen. Dies erfolgt hiermit.

In nachfolgender Karte (s. Anlage) sind die Grenzen der Denkmalbereiche dargestellt. Alle Flurstücke innerhalb der markierten Bereiche sind Bestandteil der Denkmalbereiche gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 DenkmSchG LSA.

Die Auflistungen der in den jeweiligen Denkmalbereichen betroffenen Flurstücke sowie die ausführlichen Denkmalbegründungen finden Sie auf der

**Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau ([verwaltung.dessau-rosslau.de](http://verwaltung.dessau-rosslau.de)) unter der Rubrik Stadtentwicklung & Umwelt / Baukultur und Denkmalpflege / Denkmalpflege und Denkmalschutz und dort unter der Überschrift Denkmalverzeichnis.**

Mit der Veröffentlichung des Denkmalverzeichnisses für die Stadt Dessau im Amtsblatt vom 25. April 1995 erfolgte erstmals die Information über die Ausweisung des Denkmalbereichs Dessau-Wörlitzer Gartenreich.

Im Jahr 2000 wurde das Gartenreich Dessau-Wörlitz als UNESCO-Welterbestätte ausgewiesen.

Mit der jetzt vorliegenden Präzisierung der Denkmalausweisung für das Gartenreich Dessau-Wörlitz erfolgte nunmehr neben der inhaltlichen Klarstellung eine Angleichung der Grenzen des Denkmalbereichs an die Grenze der Kernzone des UNESCO-Welterbegebietes Gartenreich Dessau-Wörlitz. Mit der Neuausweisung der Ortskerne Naundorf, Jonitz,

Mildensee und Großkühnau als Denkmalbereiche innerhalb des Denkmalbereichs Kulturlandschaft Gartenreich Dessau-Wörlitz erfolgt eine Differenzierung des Denkmalbereichs und Hervorhebung der besonders schützenswerten Bereiche der historischen Ortskerne, die wesentlich für die Entstehungszeit des UNESCO-Welterbes Gartenreich Dessau-Wörlitz sind.

Mit der Neuausweisung des Denkmalbereichs Ortslage Mosigkau erfährt Mosigkau mit dem Schloss, seinen Gartenanlagen sowie der umgebenden Siedlung und der historischen Feldflur ebenso einen besonderen Schutz, der diese Ortslage für die Gegenwart und Zukunft bewahren soll.

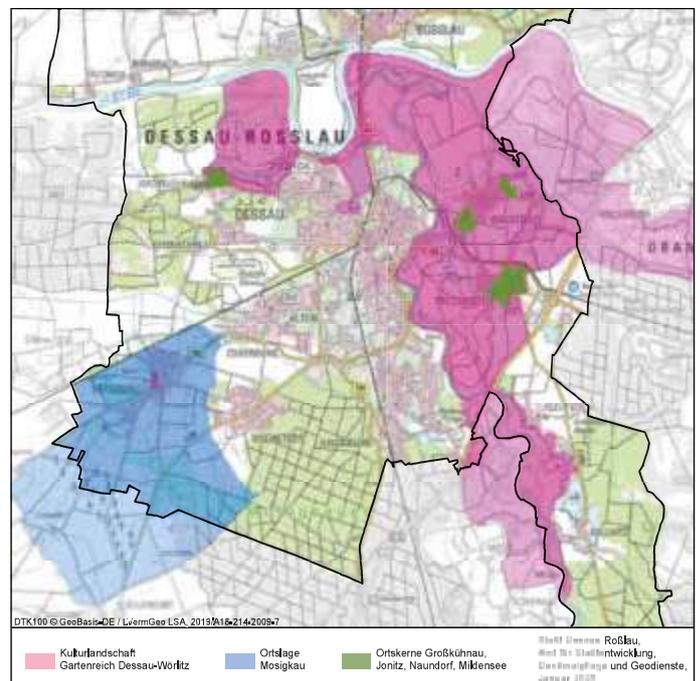
Für die Eigentümerinnen und Eigentümer in den Denkmalbereichen, die nunmehr Eigentümer von Kulturdenkmälern sind, ergeben ab sofort sich folgende Neuerungen:

Für alle Veränderungen an Ihrem Grundbesitz (z.B. Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, Nutzungswandlungen, Abbrüche oder Ergänzungen) ist grundsätzlich eine denkmalrechtliche Genehmigung gem. § 14 DenkmSchG LSA erforderlich. Der Antrag ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde (Amt für Stadtentwicklung, Denkmalpflege und Geodienste, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau; E-Mail: [denkmalpflege@dessau-rosslau.de](mailto:denkmalpflege@dessau-rosslau.de)) zu stellen.

Sofern gewünscht, wird Ihnen die untere Denkmalschutzbehörde auf Antrag eine Bescheinigung für die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen zur Vorlage beim Finanzamt ausstellen, wenn die Erhaltungsmaßnahmen an dem Kulturdenkmal nach vorheriger Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde durchgeführt wurden.

Für Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der unteren Denkmalschutzbehörde gern beratend zur Verfügung.

In den Ortschaften Mosigkau, Waldersee, Mildensee und Großkühnau führt das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt in den kommenden Wochen Informationsveranstaltungen zu den Denkmalausweisungen durch. Beachten Sie bitte dazu die separate Veröffentlichung.





## Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 05.02.2020

Stadtratspetition zur Krankenhausinvestitionsfinanzierung kommunaler Krankenhäuser im Land Sachsen-Anhalt

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Dessau-Roßlau

Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter beim Sozialgericht Dessau-Roßlau

Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Klinikums Dessau

Redaktionsstatut für die Herausgabe des Amtsblattes der Stadt Dessau-Roßlau

Neufassung der Geschäftsordnung des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Ablehnung der Entschädigungssatzung

2. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" und Einleitung des Verfahrens zur 3. Änderung des Teilflächennutzungsplanes Roßlau

Gesamtmaßnahmebeschluss  
STARK III plus EFRE - Grundschule "Tempelhofer Straße

Gesamtmaßnahmebeschluss  
Sanierung des Gebäudes der Sozialen Begegnungsstätte in der Törtener Straße 13 - 14

Ablehnung der Beschlussvorlage: „Ferdinand-von-Schill-Straße/Zerbster Straße 2. Bauabschnitt - Anwendung von Regelbreiten“

Ablehnung der Beschlussvorlage zur Umgestaltung Ferdinand-von-Schill-Straße/Kreuzung Katholische Kirche/Zerbster Straße 2. Bauabschnitt - Maßnahmebeschluss -

Änderung des Arbeitspreises für Trinkwasser im Preisblatt der Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH (DESWA)

Verweisung der Beschlussvorlage zur Reduzierung der Hundesteuer an: den Ausschuss für Finanzen

Ablehnung der Beschlussvorlage zur Anpassung der Einstufung in gefährliche Hunde an das Landesgesetz

Überprüfung auf Zugehörigkeit zur Staatssicherheit der DDR

### Nichtöffentliche Beschlussfassung

Grundstücksangelegenheit - Veräußerung eines Baugrundstücks in Dessau - Sollnitz, Erteilung einer Belastungsvollmacht

## Bekanntmachung der Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau

Die Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche für die allgemeinbildenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Dessau-Roßlau wurde am 05.02.2020 im Stadtrat beschlossen und kann auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter der Rubrik 'Bildung und Freizeit'/'Bildung und Schulentwicklung'/'Schulentwicklungsplanung' oder im Amt für Bildung und Schulentwicklung, Zerbster Straße 4 in 06844 Dessau-Roßlau, Zimmer 510 zu den Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Änderung der Grundschulbezirke betrifft die folgenden Schulbezirke:

- Grundschule „Ziebigk“,
- Grundschule „Hugo Junkers“

## 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau

### (Abfallgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66)** und aufgrund §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284)** in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) **zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610)** und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts-gesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) **zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)** sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 23. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2019, 06/19 S. 41-55), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 4. Dezember 2019 die folgende 3. Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Dessau-Roßlau sowie der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau vom 11. Dezember 2013 beschlossen.

### Artikel 1

#### Änderung im § 2 – Leistungen nach der Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau

„(11) Für die Abfuhr falsch befüllter Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfall (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, werden Entgelte nach § 3 – Entgeltordnung für die Abfallentsorgung der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.“



## Artikel 2

### Änderung im § 5, Absatz 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

„(2) Die Abfallgrundgebühr beträgt je Einwohner **15,24** EUR/Jahr.“

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 01.01.2020 in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 5. Dezember 2019

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister

## Immobilien – und Verwaltungsservice GmbH Rodleben

### Bekanntmachung Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018

Die Gesellschafterversammlung hat am 26. 11. 2019 beschlossen:

1. Der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Dr. Böhmer und Partner GmbH Dessau – Roßlau geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 einschließlich Lagebericht wird festgestellt.
2. Das Jahresergebnis der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird wie folgt verwendet:  
Der Jahresüberschuss von 54.533,17 € wird zusammen mit dem Gewinnvortrag von 252287,96 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführerin der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.
4. Dem Aufsichtsrat der Immobilien- und Verwaltungsservice GmbH wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RTG Revisions- und Treuhand GmbH Dr. Böhmer und Partner Dessau-Roßlau hat dem Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn – und Verlustrechnung sowie Anhang, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Jahresabschlussbericht ist im Bundesanzeiger einzusehen. Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme im Büro der Immobilien- und Verwaltungsservicegesellschaft in Rodleben, Roßlauer Straße 94 bereit und sind auf Terminvereinbarung einsehbar.

Dessau-Roßlau, den 27.01.2020

gez. Hoffmann  
Geschäftsführerin

## Bekanntmachung

### „Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur 3. Änderung des Eisenbahnbauvorhabens „Eisenbahnknoten Roßlau/Dessau, Planfeststellungsabschnitt 3 – Roßlau, Teilabschnitt 1 – Zerbst“

in der Stadt Dessau-Roßlau (Gemarkungen Roßlau und Rodleben)

Für das o. g. Bauvorhaben der DB Netz AG wird auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle, das Anhörungsverfahren im Rahmen des - bei der vorgenannten Behörde - laufenden Planfeststellungsverfahrens zur 3. Änderung des Eisenbahnbauvorhabens nach den Vorschriften des Allgemei-

nen Eisenbahngesetzes (AEG) durchgeführt. Im Rahmen der Maßnahmen der 3. Änderung des Bauvorhabens einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergeben sich für Grundstücke in der Stadt Dessau-Roßlau (Gemarkungen Roßlau und Rodleben) von der ursprünglichen Planfeststellung geänderte Betroffenheiten.

Folgende Maßnahmen sind im Rahmen der 3. Änderung vorgesehen:

- Änderung der Gleislage von km 16,624 bis km 16,900 (6415)
- Änderung der Gleislage von km 29,288 bis km 29,049 (6416)
- Sicherung der Böschung ca. km 16,700 bis km 16,897 (6415)
- Sicherung der Böschung ca. km 29,049 bis km 29,250 (6416) durch eine Gabionenwand
- Anpassung der Lage der Oberleitung
- Anpassung der Lage der Entwässerung
- Anpassung der Lage der Kabelkanäle
- Umsetzung der „Richtlinie – Anforderungen des Brand- und Katastrophenschutzes an Planung, Bau und Betrieb von Schienenwegen nach AEG“
- Ersatzmaßnahme E3

Der Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind:  
Bezeichnung der Unterlage:

- Erläuterungsbericht zur 3. Planänderung, der auch eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 7 UVPG enthält
- Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsstudie Bestands- und Konfliktpläne Maßnahmepläne Maßnahmeverzeichnis/Maßnahmeblätter
- Gutachten Schall- und Erschütterungsschutz Schalltechnischer Erläuterungsbericht Erschütterungstechnischer Erläuterungsbericht Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen und Ergebnisse der erschütterungstechnischen Berechnungen Pläne, Übersichtsplan M 1:7500, Isophonenplan Tag/Nacht aus künftigen Schienenverkehrslärm M 1:500, Lagepläne passiver Schallschutz – Roßlau 1:1000

Zur durchgeführten Einzelfallprüfung für das Ausgangsverfahren nach den Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – wird auf den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Halle vom 16.05.2012 verwiesen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hatte festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

Nach Einschätzung des Eisenbahn-Bundesamtes ist für das Änderungsverfahren daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung ebenso entbehrlich.

Auf Pkt. 8 meiner Bekanntmachung wird ergänzend verwiesen. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 2. März 2020 bis 1. April 2020**

während der Dienststunden

Montag und Mittwoch 08.00 - 12.00 und 13.30 - 15.00 Uhr  
Dienstag 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.30 Uhr



Donnerstag 08.00 - 12.00 und 13.30 - 16.00 Uhr  
Freitag 08.00 - 11.30 Uhr  
in der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau, Tiefbauamt, Finanzrat-  
Albert-Straße 1 in Roßlau, Erdgeschoss, 06862 Dessau-Roßlau  
und gleichzeitig in den Zeiten

Montag 10.00 - 18.00 Uhr  
Dienstag 10.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 10.00 - 18.00 Uhr  
Freitag 10.00 - 18.00 Uhr  
Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

in der Hauptbibliothek der Anhaltischen Landesbücherei, Zer-  
bster Straße 10, in Dessau, 06844 Dessau-Roßlau, zur allge-  
meinen Einsichtnahme aus. Die Planunterlagen finden Sie zu  
Ihrer Information auch auf der Homepage des Landesverwal-  
tungsamtes ([www.lvwa.sachsen-anhalt.de](http://www.lvwa.sachsen-anhalt.de)) unter „Wirtschaft >  
Planfeststellung > Planunterlagen > Eisenbahn“.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenstand des Anhörungs-  
verfahrens ausschließlich die ausgelegten Planunterlagen sind.  
Das Bereitstellen der Planunterlagen auf der Internetpräsenz  
des Landesverwaltungsamtes erfolgt lediglich informativ und  
stellt keine Auslegung nach § 73 Absatz 3 VwVfG in Ver-  
bindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA dar.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt  
werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wo-  
chen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis 15. April 2020**),  
bei der Anhörungsbehörde, dem  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)  
schriftlich oder zur Niederschrift, bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
PF 1425  
06813 Dessau-Roßlau  
schriftlich oder bei der  
Stadt Dessau-Roßlau  
Tiefbauamt  
Finanzrat-Albert-Straße 1  
06862 Dessau-Roßlau

schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwen-  
dung muss den geltend gemachten Belang und das Maß  
seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind alle Äußerungen,  
die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlos-  
sen, § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG. Die Äußerungsfrist gilt auch  
für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umwelt-  
auswirkungen des Vorhabens beziehen, § 21 Abs. 5 UVPG.  
Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Un-  
terschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter  
gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige  
Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen  
Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift  
als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen.

Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt  
bleiben (§ 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Lan-  
des Sachsen-Anhalt - VwVfG LSA i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2  
sowie § 72 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benach-  
richtigung von der Auslegung der Planungsunterlagen der  
a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des  
§ 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Na-  
turschutzvereinigungen

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese  
für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen  
gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbe-  
helfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfah-  
ren anerkannt sind (Vereinigungen).

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzei-  
tig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten  
(§ 18a Nr. 5 Satz 1 AEG). Nach § 18 Abs. 1 Satz 4 UVPG in  
Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG ist für Äußerungen nach  
§ 21 UVPG ein Erörterungstermin durchzuführen.  
Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt  
gemacht. Diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erho-  
ben haben, werden, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen  
wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt  
(§ 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 17 VwVfG).  
Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so kön-  
nen sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die  
Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzu-  
weisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.  
Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin  
kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsver-  
fahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.  
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von  
Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erör-  
terungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kos-  
ten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der  
Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist,  
werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem  
gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Ab-  
schluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststel-  
lungsbehörde, das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle  
Halle, entschieden.  
Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbe-  
schluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stel-  
lungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche  
Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zu-  
stellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung der Planungsunterlagen tritt  
die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft.  
An den von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Flä-  
chen steht dem Träger des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 3  
AEG ein Vorkaufsrecht zu.
8. Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeit (UVPG) hat ergeben, dass  
eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für  
das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vor-  
haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkun-  
gen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung  
zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.  
Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung ge-  
mäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.  
Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen  
sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des  
Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt  
(UIG LSA) beim Eisenbahn-Bundesamt, Ernst-Kamieth-  
Str. 5, 06112 Halle (Saale), zugänglich.

Dessau-Roßlau, den 12.02.2020

gez. Peter Kuras  
Oberbürgermeister